

Bezirk Meilen

Zürichsee-Presse AG
8712 Stäfa
044/ 928 55 55
www.zsz.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 17'858
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich



Themen-Nr.: 271.8
Abo-Nr.: 1069212
Seite: 23
Fläche: 28'353 mm²

Krankenzusatzversicherung: Termine beachten

Die Krankenzusatzversicherung birgt einige Tücken. Nicht nur gibt es Leistungsvorbehalte, es gibt auch längere Kündigungsfristen.

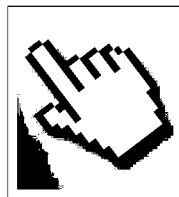
Richard Eisler

Im Bereich der Krankenversicherung begnügen sich drei Viertel der Schweizer nicht mit dem Minimum. Zwar sind die Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung im Regelfall ausreichend, um einen Kranken wieder auf die Beine zu bringen; trotzdem leistet sich die Mehrheit eine Zusatzversicherung. Die meisten grossen Versicherer haben eine dreimonatige Kündigungsfrist, Vereinzelte allerdings auch sechs Monate. Wer dort versichert ist und wechseln will, muss bis Ende Juni kündigen. Es gilt ebenfalls, die Mindestlaufzeit des Vertrags zu beachten, die oft zwischen einem und fünf Jahren variiert. Auch Versicherte mit einer kürzeren Kündigungsfrist sollten sich jetzt schon informieren, wenn sie wechseln möchten. Die Versicherungen prüfen nämlich sehr genau, wen sie in die Zusatzversicherung aufnehmen wollen. Es müssen Offerten eingeholt und Gesundheitsfragebogen ausgefüllt werden, oftmals sind auch Untersuchungen vorgeschrieben, und erst danach zeigt sich, ob die Versicherung einen aufnimmt.

Mit 40 schon zu alt?

Anders als bei der Grundversicherung ist der Anbieter nicht verpflichtet, einen Interessenten bei sich aufzuneh-

Online
vergleichen
und sparen auf
www.zsz.ch



men. Bei der Zusatzversicherung sind Anbieter und Leistungsbezüger bezüglich der vertraglichen Abmachungen frei. Die Leistungen, die es meistens nur im Paket gibt, unterscheiden sich daher stark von Anbieter zu Anbieter.

In der Praxis zeigt sich, dass schon 40-Jährige unter Umständen grösste Mühe haben, bei der Zusatzversicherung einen Vertragspartner zu finden. Finden sie schliesslich einen, dann brauchen sie sich nicht zu wundern, wenn die Versicherung gewisse Krankheitsrisiken bereits ausschliesst oder Vorbehalte anbringt, die sie von einer Leistungspflicht befreit. Das ist durchaus rechtens, denn die Zusatzversicherung untersteht nicht dem Krankenversicherungsgesetz (KVG), das die Verhältnisse in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung regelt, sondern dem privaten Vertragsrecht (VVG). Und dort gilt im Prinzip das, was zwei Partner miteinander vereinbaren. Vor allem bei den Prämien herrschen zwischen den Versicherern grosse Unterschiede. Ein sorgfältiger Preisvergleich und eine genaue Prüfung des Leistungsangebots ist Pflicht.

Kündigungsfristen beachten

Wer als Zusatzversicherter einen Kasenwechsel vornehmen will, tut gut daran, die Versicherungsbedingungen zu

konsultieren. Bei den Anbietern mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, statt der üblichen drei Monate (vgl. Tabelle), wird die Kündigung vom Versicherer nur dann anerkannt, wenn ihm das Kündigungsschreiben bis 30. Juni vorliegt. Bei einer dreimonatigen Kündigungsfrist ist am 30. September Stichtag. Im Fall einer Prämienhöhung gelten besondere Bestimmungen, wobei die in den Versicherungsbedingungen genannten massgebend sind.

Wichtig: Da es im Bereich der Krankenzusatzversicherung seitens der Anbieter keine Aufnahmespflicht gibt, sollte bei einem Wechsel zur neuen Versicherung nicht voreilig gehandelt werden.

Kündigungsfristen für die Zusatzversicherung der 7 mitgliederstärksten Kassen (alphabetisch sortiert)

Kasse	Mindestvertragsdauer	Kündigungsfrist
Assura	5 Jahre	6 Monate
Concordia	1 Jahr	3 Monate
CSS	3 Jahre	3 Monate
Groupe Mutuel	5 Jahre	6 Monate
Helsana	1 Jahr	3 Monate
Swica	1 Jahr	3 Monate

Seine Versicherung kündigen sollte man erst, wenn die Aufnahmebestätigung des neuen Versicherers schriftlich auf dem Tisch liegt. Grund- und Zusatzversicherung können übrigens bei unterschiedlichen Kassen geführt werden.

* Richard Eisler ist Geschäftsführer des Internet-Vergleichsdienstes Comparis.ch.